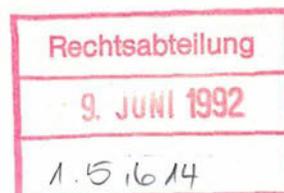


Kopie: KL, RI, D

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE

Zürich/Bern, 4. Juni 1992

DIREKTORIUM
DIRECTION GÉNÉRALE



Herrn Bundesrat Otto Stich
Vorsteher des
Eidgenössischen Finanzdepartements
zHd. des Bundesrates
3003 Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Dem Wunsche des Bundesrates entsprechend nehmen wir Stellung zur Frage der Vertretung der Schweiz bei den Institutionen von Bretton Woods. Aus naheliegenden Gründen beschränken wir uns an dieser Stelle auf die Positionen des Vertreters und des Stellvertreters im Rat der Gouverneure des Internationalen Währungsfonds. Wir ersuchen Sie, der Landesregierung unsere Stellungnahme wie folgt zu übermitteln:

Hauptziel des Internationalen Währungsfonds ist die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Währungspolitik. Dieser Auftrag und die Art und Weise, wie er in den vergangenen Jahren erfüllt wurde, haben den Internationalen Währungsfonds zur weltweit führenden Institution im Bereiche der Währungspolitik gemacht.

In unserem Lande ist die Schweizerische Nationalbank Trägerin der Geld- und Währungspolitik. Sie erfüllt ihren verfassungsmässigen Auftrag im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

Auf Grund dieser Lage der Dinge erscheint es uns als sachlich richtig, dass der Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank die Schweiz im Rat der Gouverneure des Internationalen Währungsfonds vertritt. Als sein Stellvertreter wäre ein Vertreter des Eidgenössischen Finanzdepartementes zu bezeichnen.

Wir haben diese Lösung bereits in unserem Entwurf für eine Vereinbarung gemäss Artikel 4, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Schweiz



an den Institutionen von Bretton Woods vom 23.8.91 vorgeschlagen. Der Gegenentwurf des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 30.4.92, der die Grundlage für die laufenden Verhandlungen bildet, enthält in diesem Punkte den gleichen Vorschlag.

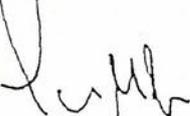
Mit Erstaunen haben wir deshalb vom Antrag an den Bundesrat Kenntnis genommen, den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes zum Gouverneur und den Präsidenten des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank zu seinem Stellvertreter zu ernennen.

Nach unserer Ueberzeugung liegt eine solche Lösung nicht im wohlverstandenen Interesse unseres Landes. Sie beeinträchtigt die traditionelle Stellung der im Rahmen von Verfassung und Gesetz unabhängigen Nationalbank in einer der Sache nicht dienlichen Weise. In dieser Auffassung bestärken uns nicht zuletzt die in vergleichbaren europäischen Ländern - Deutschland, Belgien, den Niederlanden sowie allen EFTA-Ländern - getroffenen Regelungen.

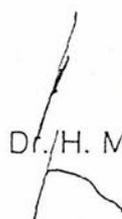
Artikel 4, Absatz 2, des erwähnten Bundesgesetzes sieht vor, dass der Bundesrat die schweizerischen Vertreter beim Internationalen Währungsfonds im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank bezeichnet. Wir ersuchen deshalb den Bundesrat, uns Gelegenheit zu geben, die zur Diskussion stehende Frage mit seiner Delegation für allgemeine Wirtschaftspolitik zu besprechen. Die nächste gemeinsame Aussprache ist bereits für den 22. Juni vorgesehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

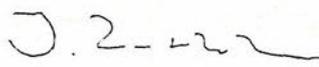
SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK



Dr. M. Lusser



Dr. H. Meyer



J. Zwahlen

Geht z.K. an die Mitglieder der Delegation
für allgemeine Wirtschaftspolitik
Herrn Bundesrat J.-P. Delamuraz
Herrn Bundesrat A. Koller